



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3203

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-417-10-05-sa
Dezernat/Fachbereich/AZ

08.11.19
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev	19.11.2019	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	02.12.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts

Beschlussentwurf:

1. Die 3. Änderung der Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts (Nr. 3, Preislisten III und IV) wird beschlossen.
2. Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

In Vertretung
Adomat

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Birgit Sander, KSL, 406 - 4053

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Reduzierung der Instrumentenmiete.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Wirtschaftsplan KSL.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Reduzierung der Einnahmen für Instrumentenmiete, Kompensation durch Einnahmen an anderer Stelle.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
[nein]	[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Nr. 3, Preisliste IV/Instrumentenmiete:

Die Musikschule erhebt aktuell für die Vermietung von Instrumenten für das häusliche Üben ein Entgelt in Höhe von 12,00 € monatlich (Holzblasinstrumente, Instrumente mit Wert über 800 €) bzw. 9,00 € monatlich (alle sonstigen Instrumente).

Gerade bei Instrumentalunterricht in Kooperationen mit Grundschulen (im OGS-Bereich) - den die Musikschule weiter fördern und ausbauen möchte - fühlen sich Eltern oft finanziell überlastet, da sie bereits nicht unerhebliche Beiträge für die Nutzung des Offenen Ganztags entrichten müssen. Sie zahlen Gebühren für die OGS, Musikschulgebühren für den Instrumentalunterricht und zusätzlich noch Instrumentenmiete in Höhe von 108,00 bzw. 144,00 € jährlich. Die Musikschule möchte daher zukünftig Kindern im Grundschulalter (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) für den Anfangsunterricht Instrumente kostenfrei zur Verfügung stellen, um die Anmeldezahlen positiv zu beeinflussen und Abmeldungen zu vermeiden. In Nachbarstädten wird bereits so verfahren.

Für Kinder bzw. Jugendliche im Sekundarstufenbereich (ab dem 10. Lebensjahr) entfällt für die Eltern der OGS-Beitrag, sodass es ihnen dann leichter fällt, eine Instrumentenmiete zu zahlen.

Musikinstrumente für Kinder werden heute in guter Qualität meist in asiatischen Ländern hergestellt und sind in den letzten Jahren im Anschaffungspreis deutlich preiswerter geworden. So können gute Anfängergitarren bereits für 150 bis 180 € Neupreis erworben werden. Gute Anfängergeigen, Kinderquerflöten, Kindersaxophone und Kindertrompeten sind für unter 800 € Kaufpreis erhältlich. Eine Instrumentenmiete in Höhe von 108,00 € jährlich für eine Gitarre sowie 144,00 € jährlich für eine Kinderquerflöte sind daher nicht mehr verhältnismäßig. Für Kinder ab dem 10. Lebensjahr soll die Instrumentenmiete daher für alle Instrumentengruppen um 3 €/Monat reduziert werden. Der Mietpreis in Höhe von 6 €/Monat soll für Instrumente mit einem Zeitwert von bis zu 799 € gelten und der Mietpreis von 9 €/Monat für Instrumente mit einem Zeitwert von über 800 €.

Im Jahr 2018 wurden Mieteinnahmen durch Instrumentenmiete in Höhe von ca. 33.300 € generiert. Mit einer ähnlichen Mieteinnahme wird auch 2019 gerechnet. Mit Stand vom 01.09.2019 werden an 255 Personen Instrumente vermietet. 101 dieser Instrumente an Kinder der Geburtsjahrgänge 2010 bis 2014, 154 Instrumente an ältere Personen.

Durch die Freistellung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres von der Instrumentenmiete ist mit Mindereinnahmen von rd. 40 % (13.320 €) zu rechnen. Weitere 5.600 € Mindereinnahmen sind durch die Senkung der Instrumentenmiete (für Nutzerinnen und Nutzer ab dem 10. Lebensjahr) zu erwarten. Diese Mindereinnahmen (ca. 18.920 €) sollen durch Mehreinnahmen an anderer Stelle (ca. 19.000 €) kompensiert werden:

- Innerhalb des letzten Jahres konnten Mietverträge mit sechs neuen Dauernutzern von Musikschulräumen geschlossen werden (z. B. Bayer-Blasorchester, Bayer-Akkordeonorchester, Kammerorchester Leverkusen, Signum-Quartett). Hierdurch werden zusätzliche Einnahmen in Höhe von ca. 6.500 € erwirtschaftet. Bereits seit Frühjahr 2016 nutzt der Leverkusener Kinder- und Jugendchor Räume der

Musikschule für seine Proben, jährliche Mieteinnahme ca. 2.500 €. Diese zusätzlichen Musikschulnutzerinnen und -nutzer benötigen Parkausweise für ihre Proben, hier wurde bereits 2019 eine Mehreinnahme von 3.000 € erzielt.

- Rund 200 Schülerinnen und Schüler der Musikschule erhalten eine Gebührenermäßigung/einen Gebührenerlass, da ihnen „Bildung und Teilhabe“ bewilligt wurde und der bewilligte Betrag von bisher 10 €/Monat zur Deckung der Musikschulgebühren nicht ausreicht. Da die Bewilligungsbeträge für „Bildung und Teilhabe“ ab dem 01.08.2019 auf 15 €/Monat angehoben wurden, ist mit einer Mehreinnahme von rd. 7.000 € jährlich zu rechnen. Diese Mehreinnahme wurde bei der Einnahmehberechnung der Musikschulgebühren noch nicht mit kalkuliert.

Preisliste III - Parkberechtigungen:

Im Rahmen der Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Teilbetriebs Musikschule der KulturStadtLev durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung im Sommer/Herbst 2018 wurde darauf hingewiesen, dass das Parkentgelt für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und sonstige Dauernutzerinnen/Dauernutzer in die Entgeltordnung aufgenommen werden soll.

Die KulturStadtLev - Musikschule vermietet an ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Honorarlehrkräfte, VHS-Dozentinnen/Dozenten, Mieterinnen/Mieter der Wohnungen im Gebäudeteil Hausnummer 43 sowie einige sonstige städtische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Parkplätze auf dem hinteren Parkplatz der Musikschule zu einem Preis von monatlich pro Werktag (Montag bis Freitag) je 5 €. Hierüber wird ein Vertrag geschlossen, das Nutzungsentgelt per SEPA-Lastschriftverfahren einbehalten. Dies wird nun in die Preisliste III aufgenommen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund verwaltungsinternen notwendigen Abstimmungsbedarfs konnte die Vorlage nicht bis zum regulären Abgabetermin fertiggestellt werden. Damit die Entgeltordnung zum 01.01.2020 in Kraft treten kann, ist eine Beratung und Beschlussfassung im letzten Ratsturnus 2019 erforderlich.

Anlage/n:

Anlage 1 - Änderungen Entgeltordnung 01.01.2020

Anlage 2 - Entgeltordnung 01.01.2017

Entgeltordnung

für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule
sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts

3. Instrumentenmiete
 - 3.1 Die Berechnung des Entgelts erfolgt nach Preisliste IV.
 - 3.2 Schüler*innen der Musikschule werden bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres von der Instrumentenmiete nach Preisliste IV freigestellt.
 - 3.3 Von der Zahlung der Instrumentenmiete kann Befreiung erteilt werden, wenn es sich um selten gespielte Instrumente handelt, die im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Ensembles überlassen werden. Diese Instrumente können auch bei höherem Zeitwert in der Vermietung nach IV.1 eingestuft werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

**Nutzungsentgelte
Preisliste III**

**Parkberechtigung für Nutzerinnen und Nutzer der Musikschule
(vorderer Parkplatz)**

Je Ausweis je Kalenderjahr 15,00 €

**Parkberechtigung für Personen, die eine Tätigkeit mit Arbeitsplatz im Musikschulgebäude ausüben, für Mitarbeiter*innen der Stadt Leverkusen mit Arbeitsplatz in der nahen Umgebung und für Mieter*innen der Wohnungen Fr.-Ebert-Str. 43
(hinterer Parkplatz)**

Monatliche Miete

25,00 € für die Benutzung an fünf Werktagen / Woche

20,00 € für die Benutzung an vier Werktagen / Woche

15,00 € für die Benutzung an drei Werktagen / Woche

10,00 € für die Benutzung an zwei Werktagen / Woche

5,00 € für die Benutzung an einem Werktag / Woche

Soweit die Musikschule umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**Nutzungsentgelte
Preisliste IV**

Instrumentenmiete

IV.1 monatliche Miete für Instrumente mit einem Zeitwert von maximal 799 €	6,00 €
IV.2 monatliche Miete für Instrumente mit einem Zeitwert von mindestens 800 €	9,00 €

Entgeltordnung

für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts

1. Einstufung
 - 1.1 Für Veranstaltungen, die von Organisationen, Verbänden, Vereinen, Parteien, kirchlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Sportvereinen durchgeführt werden, werden Nutzungsentgelte nach Preisliste I berechnet, sofern das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat.
 - 1.2 Für Veranstaltungen städtischer Fachbereiche, Eigenbetriebe und städtischer Tochtergesellschaften werden Nutzungsentgelte nach Preisliste I berechnet.
 - 1.3 Für Veranstaltungen, die von gewerblichen oder privaten Nutzerinnen/Nutzern durchgeführt werden, werden Nutzungsentgelte nach Preisliste II berechnet.
 - 1.4 Parkberechtigungen werden entsprechend der Preisliste III gegen Nutzungsentgelt eingeräumt.
 - 1.5 Nebenkosten werden nach der gültigen Preisliste berechnet.
2. Sonderregelungen
 - 2.1 Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. Proben, Auf-/Abbau) wird das Nutzungsentgelt um 50 % ermäßigt.
 - 2.2 In begründeten Einzelfällen können abweichend von Preisliste I Räume und Außenflächen vermietet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL.
 - 2.3 Für Benefizveranstaltungen kann eine Kostenbefreiung erfolgen, sofern die Veranstaltungserlöse für einen genau bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Entgeltbefreiung vorliegen, trifft die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL.
 - 2.4 In bestimmten Sonderfällen können abweichend von Preisliste II höhere Nutzungsentgelte festgesetzt werden. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten oder bei einem besonders hohen Einsatz von Personal- und Sachaufwand.
Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL.
 - 2.5 Auf die Nutzungsentgelte nach Preisliste II kann eine Ermäßigung von bis zu 25 % gewährt werden. Dies gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit drei oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (zum Beispiel: mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen.
Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL.
 - 2.6 Die Nutzung von Räumlichkeiten durch den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e.V. ist entgeltfrei.
 - 2.7 In Zweifelsfällen entscheidet die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL über den anzuwendenden Tarif.
 - 2.8 Über Anträge und Entscheidungen hinsichtlich Sonderregelungen ist die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent zu unterrichten.

3. Instrumentenmiete

3.1 Die Berechnung des Entgelts erfolgt nach Preisliste IV.

3.2 Von der Zahlung der Instrumentenmiete kann Befreiung erteilt werden, wenn es sich um selten gespielte Instrumente handelt, die im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Ensembles überlassen werden. Diese Instrumente können auch bei höherem Zeitwert in der Vermietung nach IV.3 eingestuft werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

**Nutzungsentgelte
Preisliste I**

Nutzungsentgelt je Raum und angefangene Stunde

Klassenräume und deren Einrichtungen	10,00 €
Kleiner Saal	25,00 €
Großer Saal	50,00 €

Personalkostenzuschlag für Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie wochentags nach 20.00 Uhr sowie in den Schulferien:

Weiterbelastung der tatsächlich entstehenden Kosten für zusätzlichen Hausmeister-einsatz

**Nutzungsentgelte
Preisliste II**

Nutzungsentgelt je Raum und angefangene Stunde

Klassenräume und deren Einrichtungen	18,00 €
Kleiner Saal	50,00 €
Großer Saal	100,00 €

Personalkostenzuschlag für Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, sowie wochentags nach 20.00 Uhr sowie in den Schulferien

Weiterbelastung der tatsächlich entstehenden Kosten für zusätzlichen Hausmeister-einsatz

Soweit die Musikschule umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. Proben, Auf-/Abbau) wird das Nutzungsentgelt um 50 % ermäßigt.

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung von Räumen für Veranstaltungen, die regelmäßig mindestens einmal monatlich und für die Dauer von mindestens 6 Monaten stattfinden, wird um 30 % ermäßigt.

**Nutzungsentgelte
Preisliste III**

**Parkberechtigung für Nutzerinnen und Nutzer der Musikschule
(vorderer Parkplatz)**

Je Ausweis je Kalenderjahr 15,00 €

Soweit die Musikschule umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**Nutzungsentgelte
Preisliste IV**

Instrumentenmiete

IV.1 monatliche Instrumentenmiete für Holzblasinstrumente	12,00 €
IV.2 monatliche Instrumentenmiete für sonstige Instrumente mit einem Zeitwert von mindestens 800 €	12,00 €
IV.3 monatliche Instrumentenmiete für sonstige Instrumente mit einem Zeitwert von maximal 799 €	9,00 €

ANLAGE 4

Nebenkosten Preisliste V Gültig für die Preislisten I und II

Flügelnutzung Flügelstimmung wird nach Bedarf auf Rechnung des Mieters beauftragt	30,00 €
vorhandene Beschallungsanlage Großer Saal	15,00 €
Küchennutzung Großer Saal	50,00 €
Bei Bühnenumbau: zusätzliche Bühnenpodeste pro Stück	5,00 €
Nutzung Overheadprojektor	10,00 €
Nutzung Video	10,00 €
Anfertigung von Kopien, pro Kopie	0,20 €

Bei erforderlicher Sonderreinigung von Räumlichkeiten und/oder Außenflächen werden die Kosten für das von der KulturStadtLev beauftragte Reinigungsunternehmen weiterbelastet.

weitere Sondernutzungen nach Vereinbarung

Soweit die Musikschule umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.